

Rödl & Partner

Coronavirus (COVID-19)

Updates und aktueller Stand | Nordic-Baltic region
24. 3.2020



Inhaltsverzeichnis

1.	DÄNEMARK	4
1.1	Eindämmungsmaßnahmen	4
1.2	Unterstützung von Unternehmen	4
1.3	Arbeit	6
1.4	Kontakt in Dänemark	7
2.	ESTLAND	8
2.1	Eindämmungsmaßnahmen	8
2.2	Unterstützung von Unternehmen	9
2.3	Arbeit	10
2.4	Kontakt in Estland	11
3.	FINNLAND	12
3.1	Eindämmungsmaßnahmen	12
3.2	Unterstützung von Unternehmen	13
3.3	Arbeit	13
3.4	Kontakt in Finnland	14
4.	LETTLAND	15
4.1	Eindämmungsmaßnahmen	15
4.2	Unterstützung von Unternehmen	16
4.3	Arbeit	18
4.4	Kontakt in Lettland	18
5.	LITAUEN	20
5.1	Eindämmungsmaßnahmen	20
5.2	Unterstützung von Unternehmen	22
5.3	Arbeit	24

Inhaltsverzeichnis

5.4	Kontakt in Litauen	25
6.	SCHWEDEN	26
6.1	Eindämmungsmaßnahmen	26
6.2	Unterstützung von Unternehmen	26
6.3	Arbeit	27
6.4	Kontakt in Schweden	27
7.	Managing Partner Nordic & Baltic States	28

1. DÄNEMARK

Letzte Meldungen:

- Am 24.03.2020 wurde beschlossen, dass die genannten Maßnahmen bis zum 13.4.2020 verlängert werden.

Landübersicht:

1.1 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISEHINWEISE

Das dänische Außenministerium rät von unnötigen Auslandsreisen ab. Die dänischen Grenzen sind seit Sonntag, 15.3. geschlossen. Bürger aus anderen Ländern dürfen nur einreisen, wenn sie einen triftigen Grund haben. Dazu gehören Personen, die in Dänemark leben oder arbeiten, sowie Personen, die Waren nach/von Dänemark liefern oder Dienstleistungen in Dänemark erbringen. Es ist jedoch weiterhin möglich, Lebensmittel, Medikamente und notwendige industrielle Produktionsmittel zu transportieren, und es wird betont, dass die Schließung der Grenzen die Ein- oder Ausfuhr von Waren nicht behindert. Normale Geschäftsreisen stellen keinen triftigen Grund dar.

SCHLIEBUNG VON GESCHÄFTEN

Die jüngsten Maßnahmen wurden auf einer Pressekonferenz der dänischen Ministerpräsidentin am 17.3. abends bekannt gegeben. Dazu gehören folgende: Restaurants und Cafés sind ab 18.3. geschlossen und dürfen nur noch Essen zum Mitnehmen anbieten.

Einkaufszentren, Friseure, Zahnärzte und andere Geschäfte, bei denen man in engem Kontakt miteinander ist, sind geschlossen.

Süpermärkte, Apotheken, Postgeschäfte und andere Geschäfte des täglichen Bedarfs sind weiter geöffnet.

Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Fitnesscenter sind geschlossen.

Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen sind ab 18.3. verboten - sowohl in geschlossenen Räumen wie auch im Freien.

1.2 Unterstützung von Unternehmen

- Maßnahmen der Regierung zur Unterstützung der Wirtschaft
- Steuerbefreiungen
- Anreize
- Unterstützungsprogramme und -fonds

Die dänische Regierung hat verschiedene Maßnahmen beschlossen, um dänische Arbeitgeber finanziell zu unterstützen und bevorstehenden Kündigungen entgegenzuwirken. Einige

Rödl & Partner

Massnahmen sind bereits in Kraft getreten, andere befinden sich aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren:

LOHNFORTZAHLUNG BEI KRANKMELDUNG WEGEN COVID-19-INFEKTION ODER ANGEORDNETER QUARANTÄNE:

Arbeitgeber, deren Mitarbeiter wegen einer Infektion mit dem Sars-CoV-2 Virus krankgemeldet sind, haben bereits ab dem 1. Krankheitstag einen Anspruch auf Erstattung von Krankentagegeld. Dies ist eine Ausnahme von den geltenden Lohnfortzahlungsregeln, wonach eine Erstattung erst nach dem 30. Krankheitstag möglich ist.

Die Erstattung der Lohnkosten erfolgt auch nach der Sonderregelung nur in Höhe des geltenden staatlichen Krankentagegeldsatzes. Dieser beträgt aktuell ca. 14.300 DKK im Monat. Gehaltskosten, die über diesen Betrag hinausgehen, trägt der Arbeitgeber weiter selbst.

Dieses besondere Erstattungsrecht gilt sowohl für Mitarbeiter, die wegen einer Infektion mit dem Virus krankgeschrieben sind, wie auch für Mitarbeiter, denen vom Arzt eine Quarantäne angeordnet wurde. Es gilt nicht für den Fall, dass ein Mitarbeiter, bei dem keine Infektion mit dem Virus festgestellt wurde, sich selbst in Quarantäne begeben hat oder für anderweitig krankheitsbedingte Abwesenheit.

Für Selbständige gilt eine ähnliche Regelung.

Die Erstattung wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 17.3.2020 im dänischen Parlament verabschiedet. Das Gesetz gilt rückwirkend für Fälle, die ab dem 27.2.2020 eingetreten sind. Es ist zeitlich befristet bis zum 1. Januar 2021.

STAATLICHE LOHNKOMPENSATION FÜR UNTERNEHMEN, DIE VOR DER KÜNDIGUNG VON MITARBEITERN STEHEN:

Die dänische Regierung und die dänischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben sich auf eine staatliche Gehaltsentschädigung geeinigt, um bevorstehenden Kündigungen im privaten Sektor entgegenzuwirken. Arbeitgeber, die mehr als 30% der Belegschaft oder mehr als 50 Mitarbeiter entlassen müssten, können für maximal drei Monate eine staatliche Lohnkompensation erhalten, wenn sie sich im Gegenzug verpflichten, keine Kündigungen auszusprechen und weiter volles Gehalt zu zahlen.

Vorgesehen sind folgende Gehaltskompensationen:

- Für Angestellte nach Angestelltengesetz bis zu 75% des Gehalts, max. jedoch 23.000 DKK im Monat
- Für sonstige Mitarbeiter bis zu 90%, max. jedoch 26.000 DKK im Monat.

Mitarbeiter dürfen in dem Zeitraum, für den die Gehaltskompensation beantragt ist, nicht arbeiten. Überdies werden für jeden Mitarbeiter 5 Tage Urlaub oder 5 Tage ohne Gehalt abgezogen.

Die Regelung soll für den Zeitraum vom 9.3.2020 bis 9.6.2020 gelten. Die Beantragung der Kompensation ist ab dem 25.3.2020 über das Online-Portal www.virk.dk möglich.

KOMPENSATION FÜR SELBSTÄNDIGE:

Selbstständige mit einem Umsatz von mind. DKK 15.000 pro Monat in der Vorperiode, die einen Umsatzverlust von mind. 30% erwarten, können eine Kompensation vom Staat erhalten, die 75% des erwarteten Umsatzverlusts entspricht. Die Kompensation beträgt jedoch maximal DKK 23.000 pro Monat. Sie setzt folgendes voraus:

- Der Selbständige hat mind. 25% Beteiligung an der Firma,
- Es gibt maximal 10 Mitarbeiter,

Rödl & Partner

- Das Unternehmen ist im dänischen Unternehmensregister (CVR-Register) und im dänischen Personenregister (CPR-Register) eingetragen,
- Das Unternehmen muss vor dem 1. Februar 2020 gegründet worden sein.

Es wurde auch ein vorübergehendes Kompensationssystem für Selbständige ohne CVR-Nummer eingeführt, die aufgrund von COVID-19 einen Einkommensverlust von mindestens 30% erwarten. Der Selbständige kann 75% des erwarteten B-Einkommensverlusts erhalten, jedoch maximal 23.000 DKK pro Person.

Die Regelungen für Selbständige mit und ohne CVR-Nummer muss noch verabschiedet werden und wird voraussichtlich für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis 9. Juni 2020 gelten.

KOMPENSATION FÜR FESTE AUSGABEN:

Für eine Reihe von Unternehmen wie Restaurants, Hotels und Fluggesellschaften sind die geschäftlichen Einnahmen wesentlich reduziert oder ganz verschwunden. Gleichzeitig müssen Unternehmen weiterhin Miete und andere feste Kosten bezahlen. Die dänische Regierung präsentierte daher eine Kompensation für feste Ausgaben, wonach Unternehmen nachgewiesene feste Ausgaben erstattet bekommen können, z.B. Miete, vertragliche Aufwendungen (Leasing) usw.

Folgende Kompensation für feste Ausgaben ist geplant:

- 80%, wenn der Umsatzrückgang zwischen 80 und 100% lag
- 50%, wenn der Umsatzrückgang zwischen 60 und 80% lag
- 25%, wenn der Umsatzrückgang zwischen 40 und 60% lag

In diesem Zeitraum können Unternehmen, die vollständig geschlossen werden müssen, eine Kompensation von 100% der festen Ausgaben erhalten.

Eine Kompensation vom Staat kann jedoch nicht beantragt werden, wenn die festen Ausgaben im Zeitraum vom 9. März bis 9. Juni weniger als 25.000 DKK betragen. Während des Zeitraums kann pro Unternehmen eine maximale Kompensation von 60 Mio. DKK erzielt werden. Die Regelung wurde noch nicht verabschiedet, wird jedoch voraussichtlich für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 9. Juni 2020 gelten.

Andere staatliche Massnahmen umfassen:

- Vorübergehende Aussetzung der Lohnsteuer um 4 Monate
- Vorübergehende Aussetzung der Umsatzsteuer um 4 Monate
- Staatsgarantien für bestehende oder neue Darlehen von dänischen Banken
- Kompensation für Veranstalter mit Veranstaltungen von über 1.000 Menschen, die abgesagt werden müssen.
- Verbesserter Zugang zu Exportkrediten
- Öffentliche Einkäufe, die Unternehmen unterstützen
- Staatliche Garantie für den Reise Garantiefonds
- Erweiterte Darlehensmöglichkeiten für Studenten.

Die Dokumentationsanforderungen für die genannten Hilfspakete sind äußerst umfassend und erfordern unter anderem eine unabhängige Erklärung des Abschlussprüfers. Verschiedene Dokumente und Informationen sind über das Online-Portal für dänische Unternehmen zu ermitteln, dass allerdings nur auf Dänisch ausgestaltet ist.

Rödl & Partner unterstützt Sie gern - wir beraten Sie, um die für Sie richtigen Hilfsmassnahmen zu finden, erstellen die erforderlichen Dokumente und Erklärungen und beantragen die relevante staatliche Kompensation.

1.3 Arbeit

- Homeoffice

Rödl & Partner

- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOMEOFFICE FÜR ÖFFENTLICHE ANGESTELLTE

Die Regierung hat für alle öffentlichen Angestellten Heimarbeit angeordnet, mit Ausnahme der zwingend notwendigen Funktionen wie Gesundheitspersonal, Polizei etc. Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

HEIMARBEIT FÜR PRIVATE ANGESTELLTE

Privaten Arbeitgebern wird empfohlen, so weit wie möglich Heimarbeit zu ermöglichen. Die letztliche Entscheidung darüber liegt beim Arbeitgeber, der jedoch für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz sorgen muss und dafür, dass die geltenden Hygienevorschriften eingehalten werden.

KINDERBETREUUNG

Mitarbeiter ist für die Betreuung verantwortlich und muss dafür sorgen, seine Aufgaben bestmöglich von zuhause zu erfüllen. Dies ist die juristische Situation - praktisch kann dies mit Hindernissen für eine Reihe von Mitarbeitern verbunden sein. In diesem Fall wird empfohlen, dass Arbeitgeber grösstmögliche Flexibilität einräumen und gemeinsam mit dem Mitarbeiter pragmatische Lösungen finden.

KURZARBEIT

Kurzarbeit ist nur im Geltungsbereich von Tarifverträgen möglich und findet nur für gewerbliche Mitarbeiter Anwendung. Kurzarbeit kann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberorganisation und der Gewerkschaft vereinbart werden und sodann ist die zuständige Behörde zu informieren, aber kann aktuell sofort in Kraft treten, sobald Einigkeit vorliegt. Kurzarbeiter erhalten dann teilweise Arbeitslosengeld von ihrer jeweiligen Arbeitslosenkasse der Gewerkschaft (A-kasse).

1.4 Kontakt in Dänemark



Alexandra Huber
LEAD Advokatpartnerselskab
alexandra.Huber@lead-roedl.dk
M +45 44 4550 00

2. ESTLAND

Landübersicht:

2.1 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

Ab 17. März gilt eine Beschränkung des Grenzübertritts für Ausländer, mit den folgenden Ausnahmen:

- Internationale Fracht (auch Transport von Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern) sowie für Personen, die wesentliche Dienstleistungen erbringen (z.B. Treibstofftransport); in diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung der Isolationsvorschriften;
- Ausländische Staatsangehörige, die eine estnische Aufenthaltsgenehmigung oder ein Aufenthaltsrecht besitzen oder Familienmitglieder in Estland haben;
- Ausländer mit diplomatischer Immunität und Privilegien, Personen, die in militärischen Einheiten von NATO-Ländern dienen, Dienstpersonal und deren Familienmitglieder.

Ausländer dürfen Estland auf der Rückreise nur dann durchqueren, wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen. Wenn es der Person erlaubt ist, zum Transit in das Land einzureisen, muss sie die Isolationsvorschriften nicht befolgen.

Estnische Staatsbürger und Einwohner, unter ihnen Inhaber eines Ausländerpasses, können nach Estland einreisen, müssen sich aber selbst isolieren.

Isolierung von Personen, die aus dem Ausland zurückkehren: Alle Personen, die aus einem beliebigen fremden Land zurückkehren, müssen 14 aufeinander folgende Tage lang isoliert werden.

Am 20. März wurden die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bezüglich Pendeln zu Arbeitszwecken zwischen Lettland und Estland erleichtert. Zuvor hatten nur die Einwohner der Gemeinden an der lettisch-estnischen Grenze das Recht, jenseits der Grenze zu arbeiten. Die Änderung ermöglicht das Pendeln zu Arbeitszwecken zwischen Lettland und Estland, unabhängig davon, wo die Personen ihren Wohnsitz haben. Allerdings können nur Personen, die keine Symptome der Krankheit aufweisen, über die Staatsgrenze zur Arbeit gehen.

Obwohl Estland bereit war, das Pendeln zwischen Estland und Finnland zu Arbeitszwecken für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Estland haben, aber in Finnland arbeiten, zu ermöglichen, hat Finnland am 19. März beschlossen das Pendeln zwischen Estland und Finnland nicht mehr zuzulassen. Das Verbot ist am Sonntag, den 22. März um Mitternacht in Kraft getreten.

Das bedeutet, dass die in Finnland aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Esten und Estinnen, die ihren Wohnsitz in Finnland nicht angemeldet haben, ab Sonntag nicht mehr nach Finnland einreisen dürfen. Von diesem Verbot wird eine Ausnahme nur für eine begrenzte Personengruppe vorgesehen: Fachkräfte des Gesundheitswesens, Rettungskräfte, Pflegepersonal, Spediteure, Transportarbeiter, Diplomaten sowie für andere Personen nur aus dringenden familiären Gründen.

Es gibt keine Einschränkungen bei der Ausreise aus Estland.

Es gibt keine Beschränkung für Warenbewegungen, einschließlich des Kaufs, des Verkaufs, des Transports innerhalb des Landes, der Ein- und Ausfuhr.

Barzahlungen sind nicht verboten, es wird jedoch empfohlen, sich für andere Zahlungsoptionen zu entscheiden.

Die Beschränkungen für den Personenverkehr auf dem Territorium Estlands gelten nur für den Verkehr zwischen dem Festland und den Inseln Saaremaa, Hiiumaa, Vormsi, Ruhnu, Kihnu, Muhu und Manija.

Bis zum 1. Mai bleiben alle Museen und Kinos geschlossen. Alle Konzerte, Konferenzen und Sportwettbewerbe sind verboten. Alle Sporthallen, Sportvereine, Fitnessstudios, Bäder, Schwimmbäder, Wasserzentren, Tagesstätten und Kinderspielräume müssen geschlossen bleiben. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe müssen auch ihre Turnhallen, Schwimmbäder, Saunas und Bäder schließen. Die Beschränkung gilt nicht für die Bereitstellung von Sozial- und Gesundheitsdiensten wie Nahrungsmittelhilfe, Sozialfürsorge, medizinische und Rehabilitationsdienste.

Ab dem 18. März wird im Interesse der öffentlichen Ordnung das Recht auf den Einzelhandelsverkauf von alkoholischen Getränken im gesamten Bundesstaat von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr bis zur Beendigung der Notsituation ausgesetzt.

2.2 Unterstützung von Unternehmen

- Maßnahmen der Regierung zur Unterstützung der Wirtschaft
- Steuerbefreiungen
- Anreize
- Unterstützungsprogramme und -fonds

Um die finanzielle Lage der Unternehmen zu verbessern, hat die estnische Steuer- und Zollbehörde beschlossen, die Zinsberechnung auf Körperschaftssteuerschulden während der Notlage auszusetzen; die Zinsbefreiung wird rückwirkend ab dem 1. März bis zum 1. Mai angewendet. Unternehmen müssen nach wie vor korrekte Steuererklärungen rechtzeitig abgeben; in Schwierigkeiten geratene Unternehmen müssen die Zahlungsfrist ihres Steuerschuldens im E-Steuersystem der Steuer- und Zollbehörde aufschieben.

Die Regierung hat entschieden, in der Notlage die estnischen Berufstätige und Unternehmen mit 2 Mrd. Euro zu unterstützen. Das Maßnahmenpaket, das etwa 7% des BIP beträgt, umfasst Folgendes:

- Die Arbeitsmarktservice des Estnischen Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds zur Unterstützung von Arbeitnehmern im Fall von reduzierten Einkünften sowie dazu, um Arbeitgebern zu helfen, Entlassungen oder Schließung von Unternehmen zu vermeiden. Es bestehen folgende Bedingungen:
 1. Die Unterstützungsleistung kann von jedem qualifizierenden Arbeitgeber für einen Zwei-Monats-Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 2020 in Anspruch genommen werden; Die Zahlungen werden bis zum 30. Juni 2020 erfolgen,
 2. Die Leistung erfolgt an Arbeitnehmer, deren Arbeitsumfang oder Arbeitsentgelt um 30 Prozent oder mehr reduziert worden ist. Die Leistung wird pro leistungsbedürftigen Arbeitnehmer bis zu EUR 1.000 brutto pro Monat gezahlt,
 3. Im Allgemeinen wird die Leistung in einer Höhe von 70 Prozent des Bruttogehalts des Arbeitnehmers der letzten 12 Monate gezahlt, zuzüglich des vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu zahlenden Arbeitsentgelts in einer Höhe von mindestens EUR 150 brutto. Der Estnische Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds zahlt auf Unterstützungsleistung und der Arbeitgeber zahlt auf Arbeitsentgelt des

Arbeitnehmers alle Steuern, d.h. Sozialsteuer, Arbeitslosenversicherung, Beiträge der kapitalgedeckten Pflichtrente sowie Einkommensteuer.

4. Die Leistung wird gezahlt, falls mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Umsatz oder die Einkünfte des Arbeitgebers für den Monat, für den die Leistung beantragt wird, ist im Vergleich zum Umsatz oder den Einkünften desselben Monats des Vorjahres mindestens um 30 Prozent gefallen;
 - Der Arbeitgeber kann mindestens 30 Prozent seiner Arbeitnehmer keine Arbeit im vereinbarten Umfang bieten;
 - Der Arbeitgeber hat die Höhe der Arbeitsentgelte bei mindestens 30 Prozent seiner Arbeitnehmer um 30 Prozent oder auf den Betrag des Mindestlohns reduziert;
5. Anträge auf die Unterstützungsleistung können im elektronischen System des Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds bis April gestellt werden.
 - Vom März bis Mai wird der Staat die ersten drei Krankheitstage des Arbeitnehmers in Bezug auf alle Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bezahlen;
 - Ländliche Unternehmen können bei der Stiftung für ländliche Entwicklung eine Bürgschaft (bis zu 50 Millionen Euro), einen revolvingierenden Kredit (bis zu 100 Millionen Euro) oder Landkapital (bis zu 50 Millionen Euro) beantragen;
 - Für Selbständige wird eine Beihilfemaßnahme der als Vorauszahlung zu leistenden Sozialsteuer eingeführt;
 - Die Beiträge in die II Säule (kapitalgedeckte Pflichtrente) des staatlichen Rentensystems werden vorübergehend ausgesetzt;
 - Der Staat kompensiert teilweise die direkten Kosten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die im März und April stattfinden sollten und wegen COVID-19 unterbleiben.

Durch das staatliche Finanzinstitut KredEx ergriffene Unterstützungsmaßnahmen:

- Außerordentliche Darlehensbürgschaft für die Auflockerung der Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen und für die Vergabe neuer Darlehen. Wird die Bank die Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen, die nicht durch KredEx abgesichert sind, auflockern oder ist sie bereit, dem Unternehmen ein neues Darlehen zu gewähren, wird KredEx für das Darlehen eine Bürgschaft leisten.
- Außerordentliches Darlehen. Falls die Banken Unternehmen nicht mehr finanzieren, wird KredEx wenn notwendig dem Unternehmen ein außerordentliches Betriebsmitteldarlehen zur Überbrückung seiner, durch den Ausbruch des Corona-Virus verursachten Liquiditätsprobleme oder ein Investitionsdarlehen gewähren, um die durch den Ausbruch des Corona-Virus sich bietenden neuen Geschäftsmöglichkeiten sowie andere neue Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen.
- Zusätzlicher Garantiefonds für die Gewährung von Darlehensbürgschaften: Während der Höchstbetrag der Bürgschaft für KredEx bisher, je nach der Art des Projekts, 2-5 Mio. Euro Betrag, wird der Höchstbetrag der Bürgschaft für alle Projekte von jetzt an auf 5 Mio. Euro erhöht.

2.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Arbeitsplätze müssen Desinfektionsmittel verwenden; die aus dem Ausland anreisenden Arbeitnehmer sind dazu verpflichtet, zwei Wochen lang zu Hause zu bleiben und ihre Gesundheit zu überwachen. Ein Lösungsvorschlag ist, dem Arbeitnehmer ist die Fernarbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Falls dies nicht geht, müssen beide Parteien eine alternative Vereinbarung erzielen.

Rödl & Partner

Nach dem estnischen Arbeitsrecht ist ein Zwangsurlaub nicht erlaubt, aber der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können gegenseitig vereinbaren, dass der Arbeitnehmer für zwei Wochen zu Hause bleibt. Ist der Arbeitnehmer unfähig zu arbeiten, da der Arbeitgeber keine Arbeit gibt, muss der Arbeitgeber nach dem estnischen Arbeitsvertragsgesetz § 35 ein Durchschnittsgehalt bezahlen.

Im Fall eines unbezahlten Urlaubs müssen die Parteien eine gegenseitige Vereinbarung treffen. Ist eine Vereinbarung erzielt, kann dem Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub gewährt werden. Ist der Arbeitnehmer mit dem unbezahlten Urlaub nicht einverstanden, während der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht erlaubt, die Räumlichkeiten zu betreten, findet Arbeitsvertragsgesetz § 35 Anwendung.

Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können eine Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrags vereinbaren. Zum Beispiel können sie vereinbaren, dass während der Arbeitnehmer zu Hause ist und keine Arbeit leistet, ihm ein niedrigeres Gehalt gezahlt wird als in dem Arbeitsvertrag vereinbart. Allerdings kann der Arbeitgeber dies nicht einseitig machen, sondern nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.

Zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten (Fernarbeit, unbezahlter Urlaub, Anwendung des Arbeitsvertragsgesetzes § 35 und § 37) ist es möglich, den gesetzlichen Jahresurlaub zu nehmen.

Die Ausbreitung des Corona-Virus ist ein Umstand, der es dem Arbeitgeber ermöglicht die Arbeitsbelastung und das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers nach § 37 Arbeitsvertragsgesetz für drei Monate einseitig zu reduzieren, falls die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgelts eine unverhältnismäßig schwere Belastung für den Arbeitgeber ist. Es ist erlaubt, das Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag zu reduzieren, der dem von der estnischen Regierung festgelegten Mindestlohn entspricht (d.h. 584 Euro pro Monat oder 3,48 Euro pro Stunde).

2.4 Kontakt in Estland



Alice Salumets
Rödl & Partner Advokaadibüroo OÜ
alice.salumets@roedl.com
T + 372 6068 650

3. FINNLAND

Landübersicht:

3.1 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

An den Binnengrenzen, d.h. beim Verkehr zwischen Finnland und einem anderen Schengen-Staat, ist Folgendes erlaubt:

- *Rückkehr nach Finnland:*
 1. Finnische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen
 2. Staatsangehörige anderer EU- und Schengen-Länder, die in Finnland wohnen und ihre Familienangehörigen
 3. Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis in Finnland
- *Rückführung von Transitverkehr in andere EU- oder Schengen-Länder oder über diese:*
 1. Staatsangehörige der EU- und Schengen-Länder und ihre Familienangehörigen
 2. Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgenehmigung in einem anderen EU- oder Schengen-Land aufhalten
- 1.
 - *Notwendiger grenzüberschreitender Arbeitsverkehr und anderer notwendiger Verkehr, das sind:*
 1. Fachleute des Gesundheits- und Rettungsdienstes/Personal, Gesundheitsforscher und Fachleute der Altenpflege
 2. Transportpersonal und sonstiges Transportpersonal, soweit erforderlich
 3. Mitarbeiter, die auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrags im eigentlichen Arbeitsbereich an der Grenze zu Schweden oder Norwegen arbeiten. Arbeitnehmer, die teilweise in Estland leben, unterliegen bei der Rückkehr aus Estland nach Finnland einer 14-tägigen Quarantäne.
 4. Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärangehörige und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen in der Ausübung ihrer Funktionen
 5. Notwendige (Rück-)Transporte und Rücksendungen
 6. Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen
 7. Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen
 8. Anderer notwendiger und gerechtfertigter Verkehr. Ein anderer notwendiger Verkehr wäre zum Beispiel Wartungsarbeiten, für die ein Wartungsteam oder eine aus einem anderen Land ankommende Person benötigt wird und diese Arbeiten nicht aufgeschoben werden können.

9. Öffentliche Versammlungen sind auf nicht mehr als zehn Personen beschränkt. Es wird empfohlen, unnötige Zeit an öffentlichen Orten zu vermeiden. Die Polizei beginnt, öffentliche Versammlungen zu überwachen, soweit es ihre Ressourcen erlauben.

Dieselben Regeln gelten auch an den Außengrenzen, aber zusätzlich erlaubt der Grenzschutz auch die Ausreise von Drittstaatsangehörigen.

3.2 Unterstützung von Unternehmen

- Maßnahmen der Regierung zur Unterstützung der Wirtschaft
- Steuerbefreiungen
- Anreize
- Unterstützungsprogramme und -fonds

Unternehmen können eine Verlängerung der Frist für die Einreichung der Steuererklärung oder eine Befreiung von Strafen für die verspätete Einreichung erhalten, wenn das Unternehmen einen berechtigten Grund für den Antrag vorlegt (für den Coronavirus derzeit zählt). Der Antrag sollte bei der Steuerverwaltung vorzugsweise bis zum ursprünglichen Einreichungsdatum oder unmittelbar danach gestellt werden.

HINWEIS: In Bezug auf die Umsatzsteuer können keine Fristverlängerungen für die Einreichung gewährt werden, jedoch kann eine Erleichterung für Strafen wegen verspäteter Einreichung gewährt werden. Die Steuerverwaltung hat sich auch bereit erklärt, sich auf Zahlungsfristen für fällige Steuern zu einigen, was ebenfalls eine rechtzeitige Reaktion des Steuerzahlers erfordert.

Finnland hat ein Unterstützungspaket im Wert von rund 15 Milliarden Euro angekündigt, um Unternehmen und Einzelpersonen zu unterstützen, wenn die Wirtschaft in einen Abschwung gerät. Die Regierung billigte am 18. März die meisten der von den Arbeitsmarktorganisationen vereinbarten befristeten Maßnahmen.

Die Maßnahmen umfassen:

- Der Beitrag zur Arbeitsrente soll um 2,6% gesenkt werden. Er wird so schnell wie möglich umgesetzt und ist bis Ende 2020 gültig. Die Pensionsfirmen verzichten auf die Zahlung von Kundenboni für einen Zeitraum, in dem die Rentenbeiträge der Arbeitgeber reduziert werden;
- Das Garantiemandat der staatlichen Spezialfinanzierungsgesellschaft Finnvera wird um 10 Milliarden Euro auf insgesamt 12 Milliarden Euro erhöht. Die Aufstockung des Mandats ermöglicht eine zusätzliche Finanzierung von 10 Milliarden Euro für Unternehmen;
- Eine Erhöhung des Hilfsmandats von Business Finland um 150 Millionen EUR, die für schnelle Unterstützungsaktivitäten für Unternehmen verwendet werden sollen. Eine Aufstockung um 50 Millionen EUR wird vorgeschlagen, um Projekte zur Unternehmensentwicklung zu unterstützen;
- Die Regierung verspricht, die Fluggesellschaft Finnair mit einer staatlichen Garantie von 600 Millionen Euro zu unterstützen;
- Ein Betrag von 200 Millionen EUR wird für nicht spezifische Ausgaben im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Umständen vorgeschlagen.

3.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Fernarbeit im öffentlichen Sektor: Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes werden die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes anweisen, von zu Hause aus zu arbeiten, wenn ihre Pflichten dies ermöglichen.

Fernarbeit für den privaten Sektor: Unternehmen des privaten Sektors sind nicht verpflichtet, Fernarbeit zu organisieren; es wird jedoch empfohlen, dies zu tun.

Die Regierung erließ eine Verordnung nach dem Krisengesetz, um es Arbeitgebern zu ermöglichen, auf den durch die Virusepidemie in kritischen Funktionen der Gesellschaft verursachten Personalmangel zu reagieren. Die Regelungen betreffen Arbeitszeiten und Jahresferien sowie Kündigungsfristen bei Rücktritt des Arbeitnehmers.

Die Verordnung kann auf Personal angewendet werden, das in Gesundheits- und Sozialdiensten, Rettungsdiensten, Notfallzentren und Polizeidiensten tätig ist. Die Verlängerung der Kündigungsfrist gilt jedoch nicht für Arbeiter von Polizeidiensten.

Die Vereinbarungen bedeuten in der Praxis Folgendes:

- Der Arbeitgeber darf den Urlaub des Arbeitnehmers aussetzen oder verschieben.
- Der Arbeitgeber könnte von der Verpflichtung, die Zustimmung des Arbeitnehmers zu Überstunden einzuholen, und von den Bestimmungen über Ruhezeiten abweichen.
- Der Arbeitgeber könnte die Kündigungsfrist, die die Arbeitnehmer einhalten müssen, auf vier Monate verlängern, wenn ein Arbeitskräftemangel aufgrund des Virusausbruchs unmittelbar bevorsteht.

Wenn der Arbeitgeber auf diese Ausnahmeregelungen zurückgreifen würde, müsste er auf der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit richten. Die Ausnahmeregelungen sollen vorübergehend sein.

Die Regierung begrenzt die Änderungen des Arbeitsrechts und des Arbeitslosenschutzes auf drei Monate. Die angekündigten Änderungen lauten wie folgt:

- Die Wartezeit für das Arbeitslosengeld wird bei Entlassungen abgeschafft. Das Arbeitslosengeld ist sofort verfügbar. Diese Maßnahmen werden den Staat mehr als 100 Millionen Euro kosten;
- Entscheidungen über vorübergehende Entlassungen werden beschleunigt. Die Kündigungsfrist wird von 14 auf fünf Tage verkürzt. Das Recht auf Entlassungen wird auch auf befristet Beschäftigte ausgedehnt;
- Das Arbeitslosengeld für Unternehmer und Freiberufler wird sichergestellt. Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, muss ein Unternehmer sein Unternehmen nicht schließen.

3.4 Kontakt in Finnland



Timo Huhtala
Rödl & Partner Attorneys Ltd
timo.huhtala@roedl.com
T +358 40 5035312

4. LETTLAND

Letzte Meldungen:

- Während der Sitzung des lettischen Parlaments (*Saeima*), die am 24. März 2020 stattfand, werden von den Abgeordneten mehrere verbindliche Rechtsvorschriften in Bezug auf Darlehen während der Krise, Bürgschaften, Ausgleichszahlungen während Ausfallzeiten und betroffene Branchen erörtert.

Landübersicht:

4.1 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

Am 14. März 2020 hat die lettische Regierung die Maßnahmen, die am 12. März 2020 vom Ministerkabinett mit Verfügung Nr.103 genehmigt wurden, mit der in Lettland ein Notstand bis zum 14. April 2020 ausgerufen worden war, geändert.

REISE-/BEWEGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Ab dem 17. März ist der gesamte internationale Transit von Passagieren durch Flughäfen und Häfen, mit Bus und Bahn, mit Ausnahme der Personenbeförderungen mit Staatsflugzeugen und Militärtransport ausgesetzt. Der Verkehrsminister kann auf entsprechenden Antrag ausnahmsweise internationale Personenbeförderungen genehmigen.
- Ab dem 17. März ist der Personen- und Fahrzeugverkehr durch Grenzübergänge an Flughäfen und Häfen, auf Straßen- und Eisenbahnstrecken an der Außengrenze der Europäischen Union sowie durch Grenzübergangsstellen für den lokalen Grenzverkehr mit Ausnahme von der Beförderung von Waren verboten. Der Innenminister und der Verkehrsminister können den Personen- und Fahrzeugverkehr ausnahmsweise erlauben.

ES GIBT KEINE BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN WARENVERKEHR (IMPORT UND EXPORT)

- Lettische Staatsangehörige und ständige Einwohner Lettlands dürfen jederzeit in das Land mit einem Privatwagen oder einem speziell organisierten öffentlichen Verkehrsmittel verlassen einreisen, und Ausländer dürfen das Land ebenfalls jederzeit mit einem Privatwagen oder einem speziell organisierten öffentlichen Verkehrsmittel verlassen.
- Ausländische Diplomaten, die in Lettland arbeiten, sowie Personen, die sich in Lettland aus humanitären Gründen und aus Gründen des nationalen Interesses Lettlands aufhalten, dürfen an den festgelegten Grenzübergangsstellen in die Republik Lettland einreisen und diese verlassen.

Es gibt Isolationsanforderungen für 14 Tage für alle Personen, die aus dem Ausland zurückkehren.

Rödl & Partner

Im Rahmen der am 19.03.2020 stattgefundenen Sitzung des Ministerkabinetts wurde über den Entwurf des Gesetzes „Über Maßnahmen zur Verhinderung des Staatsnotstandes und seine Folgen hinsichtlich der Ausbreitung der Covid-19“ und die daraus folgenden Einschränkungen diskutiert, nämlich:

- Die Einschränkungen und Anforderungen an die Personen, die sich aus dem Ausland zurückkehren, sind nicht auf die Arbeitnehmer anwendbar, die in den Transport- und Personenverkehrsbereichen tätig sind, und die sich aus Dienstreisen zurückkehren und nicht mit dem Covid-19 infiziert sind.
- Den Staatsangehörigen von Lettland und Personen mit Aufenthaltserlaubnis in Lettland ist die Einreise in Lettland einmal über die dafür vorgesehene Grenzübergänge gestattet.
- Den Staatangehörigen von Estland und Litauen, sowie Personen mit Aufenthaltserlaubnissen in diese Ländern ist es gestattet das Gebiet der Republik Lettland einmal durchzuqueren, um in ihre Heimatländer zurückzukehren.
- Vor der Rückkehr nach Lettland muss die Person eine schriftliche Erklärung abgeben, dass bei der Ankunft in Lettland besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Selbstisolierung vorgenommen werden.

Rīgas Satiksme hat verkündet, dass ab 21.03.2020 aufgrund des Covid-19 Ausbruchs die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmitteln eingeschränkt wird. Einige der Strecken werden nicht bedient, während andere nach dem Ferienplan bedient werden.

Rückführungsflüge für lettische Staatsangehörigen werden vom Außenministerium in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium und Fluggesellschaften geplant und organisiert. **Der letzte geplante Rückführungsflug nach Lettland wird am 30. März von Frankfurt aus organisiert. Bitte beachten Sie, dass der Flugplan hier geändert und ergänzt werden kann.**

4.2 Unterstützung von Unternehmen

- Maßnahmen der Regierung zur Unterstützung der Wirtschaft
- Steuerbefreiungen
- Anreize
- Unterstützungsprogramme und -fonds

Am 20. März 2020 verabschiedete das lettische Parlament (*Saeima*) das Gesetz „Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19“. Das Gesetz tritt am 21. März 2020 in Kraft, während die im Gesetz selbst enthaltenen zwingenden Vorschriften ab dem Zeitpunkt der Erklärung des Notstands in Lettland (12. März 2020) gelten. Das Gesetz zielt darauf ab, die Unternehmen zu unterstützen, die von der Verbreitung von Covid-19 stark betroffen sind (z. B. Hotels, Restaurants, Veranstalter, Reisedienstleister usw.), sowie allgemein auf die Unterstützung aller Unternehmen, die in irgendeiner Weise von der COVID-19-Krise betroffen sind.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Hauptaspekte:

- Steuerzahler, die in der von der COVID-19-Krise am stärksten betroffenen Branche tätig sind, sind berechtigt, beim Finanzamt einen begründeten Antrag zu stellen, in dem sie entweder die Steuerstundung (maximale Laufzeit – bis zu drei Jahren) oder die Aufteilung der Steuerzahlungen in mehrere Raten beantragen. **Die Liste der betroffenen Branchen soll von der Regierung genehmigt werden und wird nach inoffiziellen Quellen folgende Branchen enthalten: Fluggastbeförderungen, Beherbergungsdienstleistungen, Tourismus- und Fitnessbranche, Bildung, Gastronomie usw.;**
- Ab dem 1. April 2020 sollen Unternehmen nicht mehr bis zum Jahresende warten, um eine Rückerstattung der Mehrwertsteuerüberzahlungen zu erhalten. Das Finanzamt wird den genehmigten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Einreichung der Mehrwertsteuererklärung, wenn dies nach Ablauf der Frist erfolgt, oder nach dem Datum der Einreichung der geänderten Mehrwertsteuererklärung erstatten. Die Mehrwertsteuerrückerstattung wird vom Finanzamt auf andere Steuerverbindlichkeiten des Steuerpflichtigen angerechnet. Der überbezahlte

Mehrwertsteuerbetrag für Januar und Februar 2020 wird vom Finanzamt bis zum 14. April 2020 erstattet.

- die Gemeinden sind im Jahre 2020 berechtigt, andere Fristen zur Entrichtung der Grundsteuer festzulegen, die von den im Gesetz „Über die Grundsteuer“ abweichen, und zwar diese im Rahmen des Jahres 2020 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben;
- Im Zeitraum 2020-2023 können die Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit beim Finanzamt Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass die COVID-19-Krise ihre Steuer-, Finanz- (Verluste), Zahlungsfähigkeits- und Compliance-Disziplin beeinträchtigt hat, um den Status im Programm aufrechtzuerhalten. Das Finanzamt ist berechtigt, Mitglieder des Programms nicht auszuschließen und auch keine anderen nachteiligen Entscheidungen zu treffen;
- Die geltenden Bedingungen für von ALTUM zu gewährende Kreditbürgschaften dürfen 5 Mio. EUR nicht überschreiten. Die maximale Laufzeit – 2 Jahre (zuvor geplant – 10) darf nicht mehr als 50% der Verpflichtungen abdecken;
- Die von ALTUM zu gewährenden Darlehen sind wie folgt begrenzt: Höchstbetrag – 1 Jahr, Höchstlaufzeit - bis zu 3 Jahren, Möglichkeit, die Zahlung des Hauptbetrags um bis zu 12 (zwölf) Monaten zu verschieben. Darlehen mit reduzierten Anforderungen an Sicherheiten und reduziertem Zinssatz;
- Unternehmen, die sich vor der Krise nicht in finanziellen Schwierigkeiten befanden, erhalten Kreditbürgschaften und Darlehen. Darüber hinaus sollen Unternehmen nachweisen, dass ihre Schwierigkeiten auf COVID-19 zurückzuführen sind, dass sie wirtschaftlich funktionsfähig sind und dass eine Kreditbürgschaft/ein Darlehen ihnen helfen würde, ihre Geschäftstätigkeit wieder herzustellen und erfolgreich fortzusetzen;
- Staats- und Gemeindebehörden, öffentliche Personen und staatliche Kapitalgesellschaften können ihre Mieter – Unternehmen, die am stärksten von COVID-19 betroffen sind, vollständig von Mietzahlungen befreien oder über eine Reduzierung der Mietzahlungen zu entscheiden;
- Wenn der Arbeitgeber – ein Unternehmen, das von der COVID-19-Krise schwer betroffen ist – sich in einem Stillstand befindet, weil der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, seine Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf eine monatliche Stillstandentschädigung in Höhe von 75% mit einer Höchstgrenze von 700 EUR pro Arbeitnehmer. Stillstandentschädigungen unterliegen nicht der Einkommensteuer und den Pflichtbeiträgen im Rahmen der sozialen Sicherheit. Wenn der Arbeitgeber während der Inanspruchnahme der Stillstandentschädigung neue Arbeitnehmer einstellt, wird die Auszahlung der Stillstandentschädigung unterbrochen;
- Bis zum 01.09.2020 kann der Vorstand der Gesellschaft aus eigener Initiative oder auf Anforderung der Gesellschafter, die mindestens 20% des Stammkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen (bei Genossenschaften – 20% aller Mitglieder), verlangen, dass deren Gesellschafterversammlungen entfernt auf elektronischem Wege einberufen werden. Eine elektronische oder schriftliche Abstimmung ist zu ermöglichen. Im Falle einer schriftlichen Abstimmung sollen die Stimmen mindestens einen Tag vor der Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft eingehen.

Zusätzlich zu allen vorgenannten Instrumenten sieht der neue Gesetzentwurf mehrere zusätzliche Änderungen in Bezug auf die verspätete Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen vor, darunter:

- Bis zum 1. September 2020 können Gläubiger keinen Antrag auf Insolvenzeröffnung der juristischen Personen auf der Grundlage der in Artikel 57 Absätze 1 bis 4 des Insolvenzgesetzes aufgeführten Kriterien stellen;
- Die Laufzeit für die Ausübung der Handlungspfandrechte wird von 30 auf 60 Tage verlängert;
- Die Frist für die freiwillige Vollstreckung von Gerichtsurteilen darf künftig 60 Tage ab dem Datum des Inkrafttretens des Urteils (anstelle der bisherigen 10 Tage) nicht überschreiten;
- Die Mindestfrist für die Zwangsvollstreckung beträgt 60 Tage vor der gerichtlichen Einbringung. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Richter beschließen, den Antrag abzulehnen;

Rödl & Partner

- Es wird eine Mindestfrist für die Begleichung von Verbindlichkeiten festgestellt, wobei dem Schuldner eine Frist von 60 Tagen zur Begleichung der Schulden gewährt werden soll;
- Bevor der Gläubiger bei einem vereidigten Notar eine notarielle Urkunde über die Schuldbeitreibung beantragt, hat er eine Frist von 60 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlungsverpflichtung des Schuldners einzuhalten;
- Die Frist für die Einreichung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2019 verlängert sich um drei Monate.

Beschäftigung: Falls sich ein Mitarbeiter mit dem Virus infiziert hat oder unter Quarantäne gestellt ist, weil er in engem Kontakt mit einem infizierten Familienmitglied oder anderer Person gewesen ist, stellt der Arzt den Krankenschein B aus, der vom Staat gemäß den geltenden Bestimmungen bezahlt wird.

4.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Es gelten Isolationsanforderungen für 14 Tage für alle Personen, die aus dem Ausland zurückkehren. Dies ist eine Verpflichtung für den gesamten öffentlichen und privaten Sektor.

Öffentlicher Sektor: Staats- und Gemeindebehörden gestalten ihre Arbeit als Fernarbeit, z. B. das Staatliche Finanzamt, das Unternehmensregister und das Grundbuch. Nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der regionalen Gerichte ist der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche persönlichen Gerichtsverhandlungen auszusetzen oder anderweitig einzuschränken.

Privatsektor: Es gibt keine besonderen Anforderungen für die Organisation der Fernarbeit, aber Unternehmen, die dazu in der Lage sind, arbeiten so weit wie möglich von zu Hause aus.

Ab 19. März werden nur Kunden mit einer Voranmeldung in SEB-Filialen bedient.

Ab dem 20. März 2020 werden die Filialen der Bank Citadele ihre Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedienen. Andere Großbanken arbeiten weiterhin ohne ähnliche Einschränkungen, ermutigen ihre Kunden jedoch, Dienstleistungen entfernt zu nutzen.

Ab dem 21. März 2020 stellt der Arzt einen Krankenschein B aus, der vom Staat in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bezahlt wird, wenn sich ein Arbeitnehmer mit dem Virus infiziert hat oder in Quarantäne bleiben muss, weil er in engem Kontakt mit einem anderen Familienmitglied mit Covid-19 oder einer Kontaktperson war.

Diese Maßnahme wird die finanzielle Belastung von Unternehmen verringern, deren Arbeitnehmer derzeit aufgrund von COVID-19 krankgeschrieben sind, da bisher für die Zahlung von Gehältern für die ersten 10 Tage des Krankenstands, für die der Krankenschein A ausgestellt wurde, der Arbeitgeber verantwortlich war.

Arbeitnehmer, die 14 Tage Selbstisolation einhalten müssen, einschließlich aller in den letzten Tagen ankommenden Personen, haben keinen Anspruch auf den Krankenschein B, haben jedoch die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber Fernarbeit zu vereinbaren oder Urlaub zu nehmen.

4.4 Kontakt in Lettland

Rödl & Partner



Kristine Zvejniece
Rödl & Partner Latvia
kristine.zvejniece@roedl.com
M +371 2631 6133

5. LITAUEN

Letzte Meldungen:

- Die Regierung kündigte an, dass ab dem 24. März alle Rückkehrer 14 Tage lang in speziellen Räumlichkeiten, die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, isoliert werden sollen. Die Anordnung sieht auch vor, dass dieselbe Regelung für Personen gilt, bei denen eine Coronavirusinfektion diagnostiziert wurde und die nur "leichte Symptome" aufweisen.
- Neue Empfehlungen bezüglich der Verwendung von Gesichtsmasken an öffentlichen Orten wurden von der Regierung angenommen und traten am 24. März in Kraft.
- Die Regierung genehmigte neue Regeln in Bezug auf Einkaufsräume, die ab dem 24. März gelten sollen.

Landübersicht:

5.1 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

AUSLÄNDERN IST DIE EINREISE NACH LITAUEN VERBOTEN, MIT AUSNAHME DER FOLGENDEN PERSONENGRUPPEN:

- Fahrer und Besatzungsmitglieder im kommerziellen und/oder internationalen Frachtbetrieb;
- Ausländer, die das Recht haben, sich in Litauen aufzuhalten (d.h. Nicht-EU-Bürger mit einer befristeten oder dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung und EU-Bürger mit einer Bescheinigung, die das Recht auf einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt in Litauen bestätigt). Bitte beachten Sie, dass Visuminhaber nicht das Recht haben, sich in Litauen aufzuhalten, und ihnen daher die Einreise verweigert werden kann;
- Ausländer mit diplomatischer Immunität und Privilegien, Personen, die in militärischen Einheiten von NATO-Ländern dienen, sowie Dienstpersonal und deren Familienangehörige;
- bis zum 26. März 2020, 00:00 Uhr morgens, ist der Transit durch das Hoheitsgebiet Litauens von Personen, die ohne den erforderlichen Zwischenstopp in ihr Wohnsitzland zurückkehren, erlaubt.
- Bürgern Litauens ist es untersagt, Litauen zu verlassen, es sei denn, sie kehren an ihren Wohnort oder ihren Arbeitsplatz zurück;
- Isolierung von Personen, die aus dem Ausland zurückkehren: alle Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, müssen 14 Tage lang isoliert werden.

Es gibt keine Beschränkung des Warenverkehrs, einschließlich Kauf, Verkauf, Transport innerhalb des Landes sowie für Import und Export.

Barzahlungen sind nicht verboten, es wird jedoch empfohlen, sich für andere Zahlungsoptionen zu entscheiden.

Rödl & Partner

Die Regierung organisiert Rückführungsflüge von Bali, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, der Türkei, Vietnam/Thailand, Spanien und Norwegen.

Obwohl litauischen Bürgern und Einwohnern die Ausreise verboten wurde, gibt es keine Einschränkungen für Ausländer.

Allen Religionsgemeinschaften in Litauen wird empfohlen, keine religiösen Rituale abzuhalten, um öffentliche Versammlungen zu vermeiden.

Es ist verboten, sich in Parks und anderen öffentlichen Plätzen für Gruppen von mehr als 5 Personen zu versammeln.

Ein sicherer Kontakt in Parks und anderen offenen öffentlichen Räumen (Abstand größer als 2 Meter und weniger als 15 Minuten) ist einzuhalten, direkter Körperkontakt ist zu vermeiden, die Personen müssen die persönliche Hygiene (Handhygiene, Husten-Etikette) aufrechterhalten.

Es ist nicht erlaubt, dass Kinder aus mehreren Familien gleichzeitig auf Kinderspielplätzen spielen.

Ab dem 24. März sind Supermärkte, Tierkliniken, Apotheken, Optikerläden, Fachgeschäfte für orthopädische Geräte und Lebensmittelmärkte verpflichtet, folgende Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden:

1. Die Anzahl der Besucher zu begrenzen;
2. am Eingang Informationen zu veröffentlichen, die die Aufmerksamkeit auf die persönliche Hygiene der Besucher lenken (Handhygiene, Husten, Nies-Etikette) und die Möglichkeit einer angemessenen Handhygiene und/oder Desinfektion zu ermöglichen;
3. dafür zu sorgen, dass Einkaufswagen und Körbe nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden;
4. dafür zu sorgen, dass die Besucher einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu den Warteschlangen an den Kassen oder zur Selbstbedienungskasse einhalten;
5. die Besucher zu ermutigen, nicht in bar zu bezahlen;
6. dafür zu sorgen, dass nur jede zweite Kasse geöffnet wird, wenn ein Abstand von mindestens 2 m zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.
7. dafür zu sorgen, dass das Verkaufspersonal in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Stunden) und bei Bedarf auch öfter die Hände gründlich mit fließendem warmem Wasser und flüssiger Seife waschen oder mit speziellen Händedesinfektionsmitteln desinfizieren kann.
8. für eine angemessene Reinigung und Desinfektion der Verkaufsstelle gemäß den vom Gesundheitsministerium festgelegten Richtlinien zu sorgen.

Den Arbeitgebern wird empfohlen, für ihre Mitarbeiter maximale Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten (Glaswände zu installieren, Schutzausrüstung bereitzustellen usw.).

Es wird empfohlen, online einzukaufen und engen Kontakt zu vermeiden.

Es ist verboten:

- in Gruppen von mehr als 2 Personen einzukaufen, nur 1 Person pro Familie darf die Geschäftsräume betreten;
- für Angestellte zu arbeiten, die verpflichtet sind, in Isolation zu bleiben;
- Personen, die zur Isolation verpflichtet sind, dürfen keine Einkaufsräume betreten.

5.2 Unterstützung von Unternehmen

- Maßnahmen der Regierung zur Unterstützung der Wirtschaft
- Steuerbefreiungen
- Anreize
- Unterstützungsprogramme und -fonds

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Die staatliche Steuerbehörde und die staatliche Sozialversicherungskasse (Sodra) haben angesichts der COVID-19-Krise mehrere Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerlast für Unternehmen angekündigt.

- Die Steuerzahler dürfen bis zum 30. März die Berechnungsmethode der Körperschaftsteuer (KSt.) von der rückwirkenden Methode (die Vorauszahlung der KSt. für Q1 und Q2 des Jahres 2020 wird entsprechend den Ergebnissen des Vorjahres berechnet) auf die Prognosemethode (die KSt. für Q1 und Q2 des Jahres 2020 wird entsprechend den geschätzten Finanzergebnissen berechnet) umstellen. Wenn die Unternehmen, die im letzten Jahr Gewinne erwirtschaftet haben, für 2020 keine positiven Finanzergebnisse erwarten, empfehlen wir, auf die Prognosemethode umzustellen und unnötige Zahlungen von KSt. zu vermeiden.
- Die Frist für die Berichterstattung betreffend die Vorauszahlung (für Q1 und Q2 des Jahres 2020) wurde bis zum 30. März verlängert (statt bis zum 16. März).
- Die Steuerbehörde hat die Liste der Steuerzahler bekanntgegeben, die voraussichtlich negative Auswirkungen wegen COVID-19 haben werden. Die Liste ist [hier](#) zu finden. Solche Unternehmen werden damit standardmäßig Anspruch auf die folgenden Steuererleichterungen haben:
 1. Die Steuerbehörde, Sodra und der litauische Zoll werden bei Nichtzahlung von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen (außer Zöllen) keine Vollstreckung der erklärten Steuern/Sozialversicherungsbeiträge einleiten;
 2. Auf nicht bezahlte Beträge von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen werden keine Verzugszinsen berechnet.
- Darüber hinaus werden alle betroffenen Unternehmen die Möglichkeit haben, die Steuerzahlungen durch den Abschluss eines zinsfreien, vereinfachten Steuerkreditvertrags mit der Steueraufsichtsbehörde / Sodra aufzuschieben und die Steuerzahlungen nach dem vereinbarten Zeitplan zu leisten. Das Antragsformular ist [hier](#) zu finden. Ein Antragsformular wird sowohl für Steuerbehörde - als auch für Sodra-bezogene Zahlungen anwendbar sein und über das Steuerbehörde -Online-System eingereicht.
- Einrichtungen, die ausstehende Steuerverbindlichkeiten haben, können einen Steuerkreditvertrag beantragen und können die gleichen Bedingungen erwarten: keine Verzugszinsen, die ab dem 16. März berechnet werden. Der Steueraufschub wird ebenfalls verfügbar sein.

WICHTIG: Die oben aufgeführten Regeln gelten bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands.

FORMULARE FÜR DIE BEANTRAGUNG STAATLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH STEUERSTUNDUNGEN SIND AB 20. MÄRZ ERHÄLTlich.

DAS FORMULAR BESTEHT AUS DREI TEILEN:

Antrag auf Abschluss eines Steuerdarlehensvertrags für an die staatliche Steuerinspektion zu zahlenden Steuern und an die SODRA zu zahlenden Beiträge

Antrag, keine Verzugszinsen zu berechnen

Rödl & Partner

Antrag, die ausstehenden Steuerbeträge nicht zu berechnen.

RÖDL & PARTNER UNTERSTÜTZT SIE GERNE AUF FOLGENDE WEISE:

- Unterstützung bei der Beantragung des Steueraufschubs;
- Vorbereitung des Antragsformulars;
- Überprüfung oder Vorbereitung des kostenlosen Erläuterungsschreibens an die Steuerbehörden;
- Vertretung des Mandanten.
- Unterstützung beim Vorsteuerabzug im Hinblick auf höhere Gewalt.

STEUERNACHRICHTEN FÜR EINZELPERSONEN

Die Staatliche Steuerbehörde hat angekündigt, dass die Melde- und Zahlungsfrist für die Einkommensteuer auf den 1. Juli 2020 (statt 1. Mai 2020) verschoben wird. Die Personen in Litauen sollten sich also keine Sorgen über die Einkommensteuermeldung angesichts der durch COVID-19 verursachten Herausforderungen machen.

Außerdem haben Einzelpersonen bis zum 1. Juli 2020 Zeit, um über die Spende eines Teils der Steuern (1,2 % des gesamten zu zahlenden Einkommensteuerbetrags) an Organisationen (einschließlich Krankenhäuser) zu entscheiden

STAATLICHE SUBVENTIONEN FÜR AUSFALLZAHLUNGEN WÄHREND DER QUARANTÄNE VOM LITAUISCHEN PARLAMENT GENEHMIGT

Am 17. März genehmigten die litauischen Gesetzgeber dringend die von der litauischen Regierung vorgeschlagenen wirtschaftlichen Maßnahmen, die Unternehmen und Beschäftigten helfen sollen, die negativen Folgen der COVID-19-Krise zu mildern.

Arbeitgeber, die ihre Unternehmen aufgrund der Quarantäne geschlossen haben, erhalten Subventionen in zweifacher Höhe, die vom Staat während der Quarantäne bis zu drei Monaten gezahlt werden. Die Arbeitgeber hingegen müssen ihre Mitarbeiter nach Beendigung der Subventionszahlungen noch drei Monate weiterbeschäftigen.

Unternehmen, die ihre Tätigkeit nicht wegen der Quarantäne einstellen mussten, sondern auf andere Weise betroffen waren, können mit Subventionen von 60 Prozent der Gehälter ihrer Mitarbeiter rechnen. Der restliche Betrag muss von den Arbeitgebern gezahlt werden. Rund 300 Mio. Euro werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Weitere Subventionen stehen Unternehmen zur Verfügung, die ihre Aktivitäten aufgrund des Regierungsbeschlusses vollständig einstellen mussten. Diese Subventionen würden 90 Prozent der Lohn- und Gehaltskosten decken. Die Regierung rechnet noch aus, wie viel staatliche Mittel benötigt werden.

In beiden Fällen würden die staatlichen Subventionen nicht über das Mindestmonatsgehalt in Litauen hinausgehen, das derzeit bei 607 Euro brutto liegt.

VEREINFACHTE ANFORDERUNGEN FÜR SPENDEN

In der Regel muss ein Vertrag für Spenden von mehr als 14.500 EUR vom Notar genehmigt werden (beachten Sie, dass die Tätigkeit der Notare seit dem 20. März eingeschränkt ist), damit er zweimal als abzugsfähige Ausgaben anerkannt wird.

Angesichts der derzeitigen Situation beziehen sich die Steuerbehörden jedoch bei der Betrachtung des Spendenverhältnisses zwischen den Parteien auf den Grundsatz der Substanz über die Form. Daher wird die Spende auch dann zweimal abzugsfähig sein, wenn sie aufgrund der bestehenden Einschränkungen nicht ordnungsgemäß beglaubigt wurde.

5.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

ÄNDERUNGEN DES LITAUISCHEN ARBEITSGESETZES GARANTIEREN EINEN MINDESTLOHN BEI AUSFALLZEITEN UND ERMÖGLICHEN ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSMABNAHMEN

Der litauische Präsident billigte das Gesetzespaket zur Bekämpfung der negativen Folgen des Coronavirus. Am 19. März traten neue Änderungen des litauischen Arbeitsgesetzes in Kraft.

Nach den neuen Änderungen können Arbeitgeber Ausfallzeiten (vergleichbar mit Kurzarbeit in Deutschland) für einen Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern erklären, wenn die litauische Regierung den Ausnahmezustand oder die Quarantäne erklärt und der Arbeitgeber den Arbeitnehmern keine Arbeit gemäß dem Arbeitsvertrag zur Verfügung stellen kann.

Immer dann, wenn während eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne Ausfallzeiten angekündigt werden, gilt folgendes:

- Der Arbeitnehmer kann nicht verpflichtet werden, an den Arbeitsplatz zu kommen;
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Gehalt, das mindestens dem von der litauischen Regierung genehmigten monatlichen Mindestlohn (derzeit 607 EUR brutto) beträgt, wenn im Arbeitsvertrag die Vollzeitarbeit vereinbart ist. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung für einen Teil der Lohnkosten, die während der angekündigten Ausfallzeit anfallen.
- Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit erklären, indem er die Anzahl der Wochentage (Reduzierung um mindestens zwei Arbeitstagen) oder die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden (Reduzierung um mindestens drei Arbeitsstunden) verringert. Bei teilweiser Ausfallzeit wird während der Arbeitszeit ein normales Gehalt gezahlt und während der Ausfallzeit wird ein reduzierter Satz anteilig gemäß dem oben beschriebenen Verfahren gewährt.

DIE NEU EINGEFÜHRTE TEILAUFSFALLREGELUNG (VERGLEICHBAR MIT KURZARBEIT) ERMÖGLICHT EINE FLEXIBLERE ARBEITSORGANISATION

Wenn die Arbeitsbelastung während des erklärten Notstands oder der Quarantäne erheblich reduziert wird, können Mitarbeiter, die nicht die Möglichkeit haben, aus der Ferne zu arbeiten, angewiesen werden, weniger Tage pro Woche oder weniger Stunden pro Tag zu arbeiten. Während der normalen Arbeitszeit wird ein regelmäßiges Gehalt gezahlt, während während der verbleibenden Ausfallzeit ein Gehalt, das nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, gezahlt wird. Die litauische Regierung kündigte an, dass die Lohnsubventionen auch für Teilausfallzeiten gelten werden.

Eine weitere Änderung des Arbeitsgesetzes ermöglicht es, im Falle eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne einen Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen, ohne dass ihm ein Gehalt gezahlt werden muss. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Gesundheitszustand dieses Mitarbeiters die Gesundheit anderer gefährdet und wenn dieser Mitarbeiter sich weigert, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Entscheidung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu entlassen, muss strenge Formvorschriften erfüllen.

Die Registrierung für die staatlichen Subventionen startet bei der litauischen Arbeitsvermittlungsbehörde am 5. April. Ausfallzeiten können rückwirkend ab dem Beginn der Quarantäne, d.h. ab Montag 00:00 Uhr, gemeldet werden.

Fernarbeit für den öffentlichen Sektor: Staatliche und kommunale Einrichtungen, Büros, staatliche und kommunale Unternehmen müssen die Arbeit organisieren und Kunden aus der

Ferne bedienen, es sei denn, es ist notwendig, relevante Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.

Fernarbeit für den privaten Sektor: Unternehmen des privaten Sektors sind nicht verpflichtet, Fernarbeit zu organisieren; es wird jedoch empfohlen, dies zu tun. Daher empfehlen wir, die Möglichkeit der Fernarbeit sofort zu prüfen und, wenn möglich, diese zu organisieren.

Die Ankündigung der Quarantäne bedeutet nicht, dass Mitarbeiter in betroffenen Unternehmen automatisch nicht zur Arbeit kommen dürfen. Unternehmen müssen Sicherheitsmaßnahmen treffen und ihre Mitarbeiter entsprechend informieren. Falls es keine Möglichkeit gibt, von zu Hause aus zu arbeiten, oder ist die Arbeit aus objektiven Gründen nicht möglich, kann der Arbeitgeber Ausfallzeit ankündigen.

Muss ein Arbeitnehmer ein Kind betreuen, das einen Kindergarten, eine Vorschule oder eine Grundschule besucht, hat er für bis zu 14 Kalendertage Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 65,94 Prozent des Bruttogehalts. Das Gehalt für die ersten zwei Tage der Krankheit wird vom Arbeitgeber gezahlt.

5.4 Kontakt in Litauen



Tobias Kohler
Rödl & Partner Lithuania
tobias.kohler@roedl.com
T +370 6 8733 288

6. SCHWEDEN

Letzte Meldungen:

- Am 24. März wurde angekündigt, dass Kranke überhaupt nicht reisen sollen. Wer reist, sollte keine älteren Verwandten und Freunde besuchen, ob gesund oder nicht. Wer einer Risikogruppe angehört, sollte sich besondere Gedanken über seine Reise machen.
- Die Gesundheitsbehörde verbietet ab dem 25. März alles, außer Tischbedienung/Mitnahme in Restaurants, Cafés, Bars und Nachtclubs. Daher ist es nicht mehr erlaubt, in der Bar oder in anderen Bereichen einer Kneipe oder eines Restaurants zu stehen.

Landübersicht:

6.1 Eindämmungsmaßnahmen

- Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, selbst mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufs - als auch im Privatleben.
- Besonders Menschen über 70 Jahre werden ermutigt, den Kontakt mit anderen Menschen so lange wie möglich für einige Zeit einzuschränken.
- Das Verbot von öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen ist nach wie vor zutreffend. Die Entscheidung wurde am 11. März getroffen.
- Am 17. März wurde angekündigt, dass alle Schulen, Hochschulen und Universitäten der Sekundarstufe II in Schweden dringend aufgefordert werden, geschlossen zu bleiben und auf Fernunterricht umzustellen.
- Am 19. März verabschiedete das Parlament eine neue Verordnung, die der Regierung die Möglichkeit gibt, Grundschulen und Vorschulen zu schließen, und die die Betreuung der Kinder von Erziehungsberechtigten, die in sozial wichtigen Bereichen tätig sind, sicherstellt. Bis zum 23. März hat die Regierung jedoch noch nicht beschlossen, Grund- und Vorschulen zu schließen.
- Das Außenministerium rät schwedischen Bürgern nach wie vor von unnötigen Reisen in alle Länder der Welt ab. Die Empfehlung ist bis zum 14. April gültig, danach wird eine neue Bewertung vorgenommen.
- Ab dem 19. und 30. März stoppt die Regierung Reisen nach Schweden aus Ländern außerhalb der EU. Schwedische Staatsbürger und andere Personen, die in Schweden wohnen, aber im Ausland sind, können jedoch nach Hause zurückkehren. Das Einreiseverbot gilt auch nicht für Personen, die besonders wichtige Gründe haben, nach Schweden zu reisen, z.B. Diplomaten und Personen, die internationalen Schutz benötigen.
- Am 19. März kündigte die Gesundheitsbehörde an, dass auch Inlandsreisen, insbesondere von und zu den Großstädten, eingeschränkt werden sollen.

6.2 Unterstützung von Unternehmen

Vorübergehender Aufschub von Steuerzahlungen, die am 7. April in Kraft tritt. Diese Stundungsmöglichkeit betrifft die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen, abgezogener Steuer und Umsatzsteuer, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden. Die Möglichkeit ist für jede

Rödl & Partner

Steuer von Januar bis September 2020 für 3 Monate gültig, und der Aufschub kann für maximal 1 Jahr vereinbart werden.

Am 20. März kündigte die Regierung an, dass Almi Företagspartner, eine staatliche Risikokapitalfirma, eine Kapitalspritze von 3 Milliarden SEK erhalten wird, um ihre Kapazität zur Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhen.

Die Verschuldungsgrenze der Schwedischen Exportkreditagentur wird von 125 Mrd. SEK auf 200 Mrd. SEK für Kredite an Exportunternehmen erweitert.

Die Obergrenze der Schwedischen Exportkreditagentur für Kreditgarantien wird von 450 Mrd. SEK auf 500 Mrd. SEK erhöht.

6.3 Arbeit

Arbeitgeber, die die Möglichkeit haben, Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten zu lassen, sollten in Erwägung ziehen, dies zu empfehlen. Am 19. März wurde diese Empfehlung nicht nur auf den Großraum Stockholm und andere Großstädte, sondern auf ganz Schweden ausgedehnt.

Ab dem 16. März können Arbeitgeber einen Kurzurlaub anordnen, bei dem die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 60 Prozent reduziert wird, während sie 90 Prozent ihres Gehalts behalten.

Ab dem 16. März und für mindestens zwei Monate darf der Arbeitgeber kein Krankengeld (Tag 2-14 der Krankheit) mehr zahlen, sondern muss dieses von der Regierung bezahlen.

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt zwischen dem 11. März und dem 31. Mai. Der Arbeitnehmer hat somit ab dem ersten Krankheitstag Anspruch auf Krankengeld.

Das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung vom achten Krankheitstag an wird aufgehoben. Der Arbeitnehmer kann also ohne ärztliches Attest von der Arbeit fernbleiben.

6.4 Kontakt in Schweden



Klas Erviken
Rödl & Partner
klas.erviken@roedl.com
T +46 8 5793 0909

7. MANAGING PARTNER NORDIC & BALTIC STATES



Jens-Christian Pastille
Rödl & Partner
jens.pastille@roedl.com
T +371 6733 8125

Als integriertes Dienstleistungsunternehmen ist Rödl & Partner an 111 eigenen Standorten in 50 Ländern tätig. Unseren dynamischen Erfolg in den Dienstleistungsbereichen Wirtschaftsprüfung, Rechts-, Management- und IT-Beratung, Steuerberatung sowie Steuererklärung und BPO verdanken wir unseren rund 4.900 unternehmerisch denkenden Partnern und Kollegen.

Rödl & Partner ist keine Ansammlung von parallel arbeitenden Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und Steuerberatern. Wir arbeiten über alle Leistungsbereiche hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken aus der Marktperspektive, aus der Sicht des Mandanten, wobei ein Projektteam alle Fähigkeiten besitzt, um erfolgreich zu sein und die Ziele des Mandanten zu verwirklichen. Unser interdisziplinärer Ansatz ist nicht einzigartig, ebenso wenig wie unsere globale Reichweite oder unsere besonders starke Präsenz bei Familienunternehmen. Was uns wirklich auszeichnet, ist die Hingabe an die umfassende Unterstützung deutscher Unternehmen, wo auch immer in der Welt sie sich befinden mögen.

Rödl & Partner ist seit mehr als 25 Jahren in den baltischen Staaten präsent. Als führendes Beratungsunternehmen deutscher Herkunft unterstützt Rödl & Partner über seine Büros in Riga, Tallinn und Vilnius einige der wichtigsten Investitions- und großen Transaktionsprojekte ausländischer Unternehmen in der Region. Mehr als 130 Mitarbeiter im Baltikum bieten Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand und stellen damit lokales Know-how, weltweite Erfahrung in internationalen Angelegenheiten zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Lithuania
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Lithuania
T +370 5 212 3590
vilnius@roedl.com
www.roedl.com/lt

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.